Kleingartenverein
„Grüner Fink“ e.V. Eilenburg

Eilenburg, Januar 2023

Energieordnung

1. Der KGV kann auf Wunsch des Pächters den verpachteten Garten mit Energie beliefern. Es besteht seitens des KGV keine Verpflichtung dazu.
2. Die Versorgung der Parzelle mit Energie erfolgt bis einschließlich des jeweiligen Zählers durch den Verein. Danach obliegen die Instandhaltung und Instandsetzung sowie Sicherheit dem jeweiligen Pächter.
3. Sollte die Elektroinstallation in der Parzelle nicht den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, ist der Verein berechtigt die Energieversorgung zu unterbrechen.
4. Die Abrechnung des Verbrauchs wird durch geeichte Zähler sichergestellt. Die Eichung übernimmt der Verein als Verpächter.
5. Der Pächter beteiligt sich anteilmäßig an den Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Zählermiete des Hauptzählers und dem sogenannten Schwund (Energiedifferenz zwischen Hauptzähler und Summe der Unterzähler). Diese werden zu gleichen Anteilen auf die mit Energie versorgten Parzellen aufgeteilt und werden in der Finanzrechnung ausgewiesen und jährlich angepasst.
6. Der Anschluss von PV-Anlagen, Balkonkraftwerken oder anderer Anlagen, welche auch Strom in das Netz einspeisen sind untersagt.
7. Am Jahresanfang ist eine Abschlagszahlung, welche der Vorstand beschließt und in der Finanzrechnung ersichtlich ist, bis zum 15.02. des Jahres zu leisten.
8. Die Abrechnung und Bezahlung des Verbrauchs erfolgen bis 31.10. des laufenden Jahres.
9. Der Verein ist berechtigt, bei Pächtern mit einem Jahresverbrauch über 500kWh, vierteljährlich eine Abschlagszahlung zu verlangen.
10. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist der Verein berechtigt die Energieversorgung zu unterbrechen. In diesen Fällen ist vor dem erneuten Zuschalten der Energieversorgung eine Aufwandspauschale, welche der Vorstand festgelegt hat, **in Höhe von 20,00€ zu entrichten.**

Werner
Vorsitzender
KGV „Grüner Fink“ e.V. Eilenburg